

**April 2017**

## **Pro Rauchfrei schreibt Rechtsgeschichte**

Nach jahrelangen Bemühungen haben wir es geschafft: Das Bundesamt für Justiz hat uns nach Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz in die sog. qualifizierte Liste für Verbände nach dem Unterlassungsklagengesetz aufgenommen und auf diese Weise mit umfassenden Befugnissen ausgestattet. 10 Jahre Kampf um Verbraucherrechte im Gesundheitsbereich zahlen sich nun aus.

**Nur 78 Vereine in ganz Deutschland besitzen für ihren Bereich ein Verbandsklagerecht - Pro Rauchfrei gehört nun als erster Nichtraucherenschutzverband auch dazu.**

## **Was bedeutet das für Pro Rauchfrei und den Nichtraucherenschutz?**

**Gute Arbeit:** Zunächst einmal bedeutet es eine hohe Anerkennung unserer qualitativ guten und beständigen Verbraucherschutzarbeit. So ist es Voraussetzung für eine Aufnahme in die Liste, dass der Verein neben fachkundigem Personal den Nachweis hoher Sachkompetenz am Markt bei der Verbraucherberatung führen kann. Dies wurde vom Bundesamt für Justiz umfangreich und akribisch bei uns überprüft. Mit dem Verbandsklagerecht bekommen wir ein sehr wirkungsvolles Mittel zur Durchsetzung unserer satzungsgemäßen Ziele an die Hand. Verbraucherverbände, die in dieser Liste eingetragen sind, können bei

- Verwendung unwirksamer Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- unwirksamen Individualvereinbarungen
- verbraucherschädigenden, unlauteren oder wettbewerbswidrigen Praktiken
- 

außergerichtlich und gerichtlich wirksam auf Unterlassung, Beseitigung und auf Widerruf hinwirken.

Pro Rauchfrei wird damit zum **Wettbewerbshüter und Marktbeobachter für alle Interessen, die mit dem Konsum von Tabak im Zusammenhang stehen**. Und aufgrund der enorm hohen Hürden werden wir wohl auch lange Zeit der einzige bleiben.

**Verbraucherschutz in der Gastronomie:** Dies kann vor allem spürbare Konsequenzen für Gastronomiebetriebe haben, welche sich durch nachgewiesene Missachtung der Nichtraucherchutzgesetze gegenüber ihren gesetzeskonform handelnden Kollegen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Betriebe, die entgegen gesetzlicher Vorgaben das Rauchen gestatten oder hierfür Räumlichkeiten bereithalten und/oder bewerben und/oder nicht richtig kennzeichnen, droht eine strafbewehrte Unterlassungserklärung mit empfindlichen Strafzahlungen im Wiederholungsfall. Bei Weigerung der Abgabe einer entsprechenden Erklärung kann eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden.

**Verbraucherschutz im Handel und in der Werbung:** Aber auch Gewerbetreibende, welche in ihren Betrieben, im Internet, in der Öffentlichkeit (eingeschränkt) oder in Veröffentlichungen für Tabakprodukte entgegen den Werbeverboten im Tabakerzeugnisgesetz werben, Tabakprodukte entgegen der zahlreichen Schutzvorschriften in der Tabakerzeugnisverordnung in den Verkauf bringen und/oder beim Verkauf selbst Schutzvorschriften zuwiderhandeln oder entgegen Jugendschutzvorschriften agieren, müssen ebenso mit einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie bei Weigerung mit gerichtlicher Geltendmachung rechnen.

**Genauere Prüfung:** Nicht jeder Fall wird sich für eine Abmahnung oder gerichtliche Klärung eignen, denn wir müssen sowohl das rechtliche als auch das finanzielle Risiko für den Verein stets gegen die Erfolgchancen abwägen. Diese Prüfung wird unser Vorstandsmitglied, Jurist Stephan Weinberger, der das Referat für Verbraucherschutz innehat, vornehmen. Des Weiteren sind solche Vorgänge besonders zeit- und arbeitsaufwändig. So werden wir also mit der Klageberechtigung sehr überlegt umgehen, aber dort, wo Verstöße offensichtlich zur Schau treten, mit den gebotenen rechtlichen Mitteln vorgehen

**Verstöße melden:** Hinweise über verbraucherschutz- und wettbewerbswidrige Feststellungen können ab sofort dem Referat für Verbraucherschutz unter [beschwerdestelle@pro-rauchfrei.de](mailto:beschwerdestelle@pro-rauchfrei.de) übermittelt werden. Bei Verstößen in Gastronomiebetrieben muss der Zeuge für eine Aussage vor Gericht bereit sein, falls dies nötig wird.